

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Osterholz

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Osterholz, (kurz ADFC Osterholz). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er ist zuständig für die Kreisstadt Osterholz-Scharmbeck und den Landkreis Osterholz. Er ist eine Gliederung des Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. und ein Kreisverband im Sinne der Satzung des Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Landesverband Niedersachsen e.V.
3. Sein Sitz ist Osterholz-Scharmbeck.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist - unabhängig und parteipolitisch neutral -, die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Radverkehrs und Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit, sowie durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere und alltägliche Nutzung des Fahrrades.
2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten und Innenstädten.
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich der Verkehrsberuhigung, der Unfallforschung und -verhütung im Straßenverkehr, dem Umwelt- und Naturschutz, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
 - d) Veranlassung oder Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder mit anderen Stellen,
 - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Eingliederung des Fahrrades in den öffentlichen Personennahverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Bereitstellung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel.
 - f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.
 - g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
 - h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Osterholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ADFC Osterholz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern des ADFC Osterholz werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
4. Die Mitglieder im ADFC Osterholz sind auch Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Niedersachsen e.V. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz in der Stadt Osterholz-Scharmbeck oder im Landkreis Osterholz haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Osterholz angehören, sind Mitglieder des ADFC Osterholz.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Osterholz-Scharmbeck oder im Kreis Osterholz ansässigen Mitglieds im Verein, beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in die Stadt Osterholz-Scharmbeck oder im Landkreis Osterholz oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Osterholz.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbands.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt werden, durch den Bundesvorstand im Benehmen mit dem jeweiligen Landesvorstand ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei Beitragsrückstand, wenn zweimal erfolglos gemahnt worden ist. Der Ausschluss kann von einer Gliederung, dem das Mitglied gleichfalls angehört, beantragt werden.
Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss. Bis zu der Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung; die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Fördernde Mitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe des ADFC Osterholz

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre in den ersten zwei Monaten des Jahres im Auftrag des Vorstandes durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladung soll, (muss bei Satzungsänderungen!) den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.
2. Der/die Vorsitzende hat aufgrund schriftlichen Verlangens von fünf Prozent der Mitglieder innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Anträge sollen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstandes vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung, die Versammlungsleitung nicht anders bestimmt, leitet der/die Vorsitzende, vertretungsweise ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, die Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und wählt die Mitglieder des Vorstandes.
6. Auf Antrag wählt die Mitgliederversammlung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung des ADFC Niedersachsen. Falls die Versammlung von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch macht oder gewählte Delegierte verhindert sind, vertritt der Vorstand den ADFC Osterholz in der Landesversammlung oder bestimmt andere geeignete Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind und keine anderen für finanzielle und administrative Entscheidungen verantwortliche Funktion im ADFC Osterholz bekleiden, für die Dauer von 2 Jahren. In der Mitgliederversammlung eines Jahres ist von den Rechnungsprüfern/-innen über ihre Prüfergebnisse zu berichten und ggf. Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
8. Schriftliche Stimmenübertragungen sind zulässig! Ein Stimmberechtigter/- berechnigte darf nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei satzungsändernden Beschlüssen. Beschlüsse sind von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen. Sofern keine Geschäftsordnung verabschiedet wurde, gilt die Geschäftsordnung für die Bundeshauptversammlung entsprechend. Bei Widersprüchen sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 9 Ortsgruppen

Mitglieder können sich zu Ortsgruppen zusammenschließen. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ortsgruppen können mit einfacher Mehrheit einen Gruppensprecher/eine Gruppensprecherin wählen. Die Ortsgruppen entscheiden selbständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel und rechnen am Ende des Jahres mit dem Kassenwart/der Kassenwartin des Kreisverbandes ab.

Die Verwendung darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der Kassenwartin/dem Kassenwart und
 - c) mindestens einem und bis zu fünf weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und die stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein allein, die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam, zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
5. Dem Kassenwart/der Kassenwartin obliegt entsprechend der Geschäftsordnung und den etwaigen Richtlinien der Mitgliederversammlung die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er/sie legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und berichtet über das laufende Geschäftsjahr.

§ 11 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von 75 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens nach 8 Wochen mit der Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.
Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen!
2. Nach beschlossener Auflösung des Vereins, wird die Liquidation durch den letzten Vorstand im Sinne des § 26 BGB durchgeführt. Der letzte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des ADFC Osterholz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung des ADFC Osterholz (Kreisverband) wurde am 05.02.2019 durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.
Eintragung in das Vereinsregister: Amtsgericht Hannover, Registernummer VR 6155
Nichtselbständiger KV im Sinne der Satzung des ADFC LV Niedersachsen e.V.
Der Satzung zugrundeliegende Gesetze: BGB §26, Vorstand und Vertretung
AO §51 ff, Gemeinnützigkeit, Zwecke

Der Vorstand

Kappmeyer

Heissenbüttel

Grimm